

"schwere Schädigung" nicht nur Schäden an der Gesundheit erfaßt werden. Es fallen hierunter auch solche Schädigungen, welche die geistige, moralisch-sittliche Herausbildung von Fähigkeiten (Verhaltensdispositionen) zum gesellschaftsgemäßen sozialen Handeln, und zwar entsprechend den altersgemäßen sozialen Anforderungen betreffen. Solche Schädigungen werden sich meist auch im Verhalten des Opfers objektivieren[^] wie beispielsweise im Leistungsversagen in der Schule oder in der beruflichen Ausbildung oder in sozial-negativen Handlungen. Gerade bei derartigen Schädigungen wird es aber darauf ankommen, die inneren wesentlichen Zusammenhänge zwischen der Tathandlung und den zu verzeichnenden Wirkungen zu beweisen.

Das Vorliegen der erfolgsqualifizierenden Merkmale im Abs. 2 sowie des Zusammenhangs zwischen Tathandlung und Wirkung kann von den Rechtspflegeorganen in der Regel nur dann richtig erkannt werden, wenn beispielsweise Gutachten der Organe des Gesundheitswesens oder der Jugendhilfe beigezogen werden. Die Zusammenarbeit mit solchen Organen ist daher grundsätzlich geboten. Dabei ist noch zu bedenken, daß der wirksame strafrechtliche Schutz des Opfers unter Umständen auch durch spezifische Maßnahmen der genannten Organe im Rahmen und auf der Basis der für ihre Arbeit geltenden Gesetzlichkeit (siehe z. B. die Verordnung über Aufgaben und Arbeitsweise der Jugendhilfe oder §§ 50, 51 des Familiengesetzbuches) ergänzt werden muß.

Als Schuldart wird im Abs. 2 die Fahrlässigkeit bezüglich der eingetretenen Wirkungen verlangt.

Die hier genannten Wirkungen sind dem Täter "nur zuzurechnen, wenn ihm

- die Umstände bekannt waren, aus denen sie entstanden sind oder
- wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können" (so § 11 Abs. 2 StGB).

Lesen Sie hierzu nochmals die Ausführungen zur Schuld im Lehrmaterial Strafrecht, Allgemeiner Teil.

Liegen die Voraussetzungen vor, die die Anwendung der Be-